

**VERORDNUNG (EG) Nr. 688/2002 DER KOMMISSION****vom 22. April 2002****zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2301/97 zur Eintragung bestimmter Namen in das Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merkmale gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (Panelllets)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 hat Spanien bei der Kommission die Eintragung der Bezeichnung „Panelllets“ als besonderes Merkmal beantragt.
- (2) Die Angabe „garantiert traditionelles Merkmal“ ist den eingetragenen Bezeichnungen vorbehalten.
- (3) Nach Veröffentlichung der im Anhang angeführten Bezeichnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* <sup>(2)</sup> wurde gegen diese bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 8 der genannten Verordnung eingelegt.
- (4) Die im Anhang angeführte Bezeichnung sollte deshalb in das Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merkmale eingetragen und so in der Gemeinschaft gemäß

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 als garantiert traditionelles Merkmal geschützt werden.

- (5) Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2301/97 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 244/2002 <sup>(4)</sup>, wird durch den Anhang dieser Verordnung ergänzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Anhang der vorliegenden Verordnung angeführte Bezeichnung wird in den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2301/97 und in das Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merkmale gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 eingetragen.

Sie wird gemäß Artikel 13 Absatz 1 derselben Verordnung geschützt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 22. April 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG

**Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren und Kleingebäck**

— Panelllets.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. C 5 vom 9.1.2001, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 319 vom 21.11.1997, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. L 39 vom 9.2.2002, S. 11.